

**Vermerk über die**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.**

**1. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum: 31.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023

Eingegangene Stellungnahmen: 28

| Nr. | Einwender   | Schreiben vom ...<br>Eingang am ... | Abwägungs-relevante<br>Anregungen | Ohne abwägungsrelevante<br>Anregungen |
|-----|---|-------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 1.  | Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  | vom 13.11.2023<br>am 13.11.2023     |                                   | X                                     |
| 2.  | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3  | vom 02.11.2023<br>am 02.11.2023     |                                   | X                                     |
| 3.  | Deutscher Wetterdienst  | vom 20.11.2023<br>am 20.11.2023     |                                   | X                                     |
| 4.  | Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM Trier), Fachgruppe Projektmanagement I   | vom 06.11.2023<br>am 06.11.2023     |                                   | X                                     |
| 5.  | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt-Bereich Eisenbahnen | vom 09.11.2023<br>am 09.11.2023     |                                   | X                                     |
| 6.  | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr   | vom 08.11.2023<br>am 08.11.2023     | X                                 |                                       |
| 7.  | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb  | vom 08.12.2023<br>am 08.12.2023     | X                                 |                                       |
| 8.  | Forstamt Adenau   | vom 09.11.2023<br>am 09.11.2023     | X                                 |                                       |
| 9.  | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,  | vom 16.11.2023<br>am 16.11.2023     | X                                 |                                       |

| Nr. | Einwender  | Schreiben vom ...<br>Eingang am ... | Abwägungs-relevante<br>Anregungen | Ohne abwägungsrelevante<br>Anregungen |
|-----|--|-------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 10. | Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz   | vom 21.11.2023<br>am 21.11.2023     | X                                 |                                       |
| 11. | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege          | vom 03.11.2023<br>am 03.11.2023     |                                   | X                                     |
| 12. | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz                      | vom 09.11.2023<br>am 09.11.2023     | X                                 |                                       |
| 13. | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege   | vom 28.11.2023<br>am 28.11.2023     | X                                 |                                       |
| 14. | Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.  | vom 22.11.2023<br>am 22.11.2023     |                                   | X                                     |
| 15. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz | vom 28.11.2023<br>am 28.11.2023     | X                                 |                                       |
| 16. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht                                 | vom 01.12.2023<br>am 01.12.2023     | X                                 |                                       |
| 17. | Kreisverwaltung Ahrweiler  | vom 24.11.2023<br>am 24.11.2023     | X                                 |                                       |
| 18. | Ortsgemeinde Quiddelbach   | vom 23.11.2023<br>am 23.11.2023     | X                                 |                                       |
| 19. | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel   | vom 17.11.2023<br>am 17.11.2023     |                                   | X                                     |
| 20. | Industrie- und Handelskammer Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Bad-Neuenahr-Ahrweiler                     | vom 20.11.2023<br>am 20.11.2023     |                                   | X                                     |
| 21. | Handwerkskammer Koblenz  | vom 23.11.2023<br>am 23.11.2023     |                                   | X                                     |

| Nr. | Einwender  | Schreiben vom ...<br>Eingang am ... | Abwägungs-relevante<br>Anregungen | Ohne abwägungsrelevante<br>Anregungen |
|-----|--|-------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 22. | Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg | vom 09.11.2023<br>am 09.11.2023     | X                                 |                                       |
| 23. | Deutsche Telekom Technik GmbH  | vom 13.11.2023<br>am 13.11.2023     | X                                 |                                       |
| 24. | PLEdoc GmbH  | vom 02.11.2023<br>am 02.11.2023     |                                   | X                                     |
| 25. | Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.                  | vom 31.10.2023<br>am 31.10.2023     |                                   | X                                     |
| 26. | SWB Regional GmbH  | vom 21.11.2023<br>am 21.11.2023     |                                   | X                                     |
| 27. | Amprion GmbH   | vom 03.11.2023<br>am 03.11.2023     |                                   | x                                     |
| 28. | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  | vom 22.11.2023<br>am 27.11.2023     |                                   | x                                     |

| Lfd. Nr. | Einwender   | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|--|--|--|
| 6.       | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr | <p><b>Hubschrauber-Sonderlandeplatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In einem Abstand von ca. 410 m zum geplanten Standort der östlichen Windenergieanlage ist ein Hubschrauber-Sonderlandeplatz für die Luftrettung geplant.</li> <li>Hinweis, dass die Windenergieanlagen so zu planen sind, dass ein Mindestabstand von 150 m zwischen Rotorblattspitzen und An- und Abflugsektor eingehalten wird.</li> <li>Der westliche An- und Abflugsektor liegt ca. 260 m südlich der geplanten Windenergieanlagenstandorte (Turmmittelpunkt).</li> </ul> | <p>Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz wurde durch den Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr mit Bescheid vom 20.12.2023 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte in den A-denauer Nachrichten am 05.01.2024. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes und der einzuhaltenden Mindestabstände in Kapitel 9.3.7 „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt.</p> <p>Der erforderliche Abstand zwischen der Rotorblattspitze und dem An- und Abflugsektor wird unter Zugrundelegung des geplanten Anlagentyp V 162 eingehalten.</p>   | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Umweltbericht soll entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |
| 7.       | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb      | <p><b>Anbindung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass der unmittelbaren Erschließung zur B 258 aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden kann.</li> <li>Anbindung grundsätzlich über Anlage einer Linksabbiegespur über die K 73 oder durch Anlage eines Kreisverkehrsplatzes möglich. Die Anbindung ist mit dem LBM abzustimmen.</li> </ul>   | <p>Die bestehende Ein- und Ausfahrt an der B 258 dient aktuell wie zukünftig der Erschließung der Stellplatzflächen (mit Ausnahme der Photovoltaik-Carports, siehe unten). Dies entspricht dem gegenwärtigen Zustand welcher durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht verändert wird. Die Erschließung der Wasserstoff-Tankstelle und Photovoltaik-Carports erfolgt hiervon getrennt, ausschließlich über eine neu zu schaffende Ein- und Ausfahrt an der K 73 inkl. Linksabbiegespur. Die Planung der Anbindung wurde mit dem LBM Cochem abgestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für den Bereich der Anbindung an die K 73 erweitert.</p> | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Betrieb zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p>                    |
|          |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bei Anlage der Zufahrt im Zuge der freien Strecke. Die Erteilung dieser Erlaubnis wird dem Vorhabenträger in Aussicht gestellt und ist vor Baubeginn schriftlich beim LBM Cochem-Koblenz zu beantragen.</li> </ul>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.</p>   |  |

| Lfd. Nr. | Einwender       | Kurzzinhalt der Anregungen   | Abwägung  | Beschlussvorschlag  |
|----------|-----------------|--|---|---|
|          |                 | <p><b>Bauverbotszone</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis zur Freihaltung der Bauverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 258 gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 73 gem. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG). Der LBM stellt in Aussicht, für die Anlage von Stellplätzen im westlichen Bereich des Plangebietes an der B 258 die Bauverbotszone zu reduzieren.</li> <li>Der LBM prüft zudem die Erforderlichkeit einer Schutzeinrichtung.</li> </ul> <p><b>Abstände</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass ein Abstand von 88 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zur Mitte des Mastes von WEA gemäß dem Rundschreiben „Windenergie“ einzuhalten ist.</li> </ul> | <p>Der Abstand zwischen der geplanten Stellplatzfläche und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 258 beträgt ca. 12,5 Meter. Die geplante Stellplatzfläche stellt eine Fortsetzung der bestehenden Stellplatzfläche dar, die bereits im Bestand den o.g. Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 258 aufweist (siehe Abbildung).</p>  <p>Die geplanten Windenergieanlagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten. Diese befinden sich in größerer Entfernung als 88 m zum Rand der befestigten Fahrbahn, sodass die Abstände eingehalten werden.</p> |   |
| 8.       | Forstamt Adenau | <p><b>Waldumwandlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass gemäß § 14 (5) LWaldG durch das Forstamt geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in ein Sondergebiet vorliegen. Erteilung einer Umwandlungserklärung an die Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden.</li> </ul>  | <p>Die Waldumwandlungsgenehmigung ist Gegenstand der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Erteilung einer Umwandlungserklärung erforderlich. Diese muss vor dem Satzungsbeschluss vorliegen. Ein entsprechender Antrag wurde durch die Ortsgemeinde Nürburg gestellt.</p> <p>Der Waldausgleich erfolgt in Form einer Aufforstung sowie eines Waldumbaus und ist mit dem Forstamt Adenau und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen</p>  | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Forstamts Adenau zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Die Textlichen Festsetzungen zum planexternen Ausgleich sollen ergänzt werden. Der Umweltbericht soll entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung  | Beschlussvorschlag                               |
|----------|-----------|--|---|--|
|          |           |  | werden in die textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.6.1 und Nr. 1.6.2 aufgenommen.   | 5 Ja-Stimmen<br>0 Nein-Stimmen<br>2 Enthaltungen |
|          |           | <p><b>Festsetzung Stellplatzflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anregung, dass im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die geplanten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze parzellenscharf dargestellt werden sollten. Im bisherigen Bebauungsplan wurden alle Parkplatzflächen einzeln abgegrenzt.</li> </ul>  | Die gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Stellplatzflächen entsprechen nicht dem tatsächlich vorhandenen Zustand vor Ort. Dieser wurde vermessungstechnisch erfasst und entsprechend dem tatsächlichen Zustand im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans zeichnerisch festgesetzt. Darüber hinaus werden im Westen des Geltungsbereichs weitere Flächen für Stellplätze festgesetzt. Diese sind als Ersatz für in Anspruch genommene, vorhandene Stellplatzflächen erforderlich. |  |
|          |           | <p><b>Waldabstand, Verkehrssicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis zur Erforderlichkeit der Festlegung von Baugrenzen an bestehendem Wald, um sicherzustellen, dass bauliche Anlagen nur außerhalb des Gefährdungsbereiches von Bäumen errichtet werden, um spätere Probleme mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und womöglich drohender Schäden ausschließen zu können.</li> <li>Empfehlung im Zuge einer ersten Gefahren-Einschätzung entweder von vorneherein einen Mindestabstand durch die Festlegung einer 30 m breiten Baugrenze zu bestimmen oder diesen durch ein von der Bauverwaltung oder dem Antragsteller zu veranlassendes Sachverständigen-gutachten bezogen auf die Standfestigkeit der Bäume im vorliegenden Fall weiter konkretisieren zu lassen.</li> <li>Empfehlung zum Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden.</li> </ul> | <p>Die Verkehrssicherung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie im späteren Betrieb durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen.</p> <p>Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht wird im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Ortsgemeinde Nürburg und dem Betreiber geregelt.</p>  |  |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|--|--|--------------------|
|          |           | <p><b>Waldfunktionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis, dass von der Planung betroffene Waldbereiche nach der Waldfunktionenkartierung großflächig als lokaler Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Lärmschutz- und Trassenschutzwald ausgewiesen sind. Daneben erfüllen diese Wälder auch eine wichtige Nahrungs- und Habitatfunktion für Fledermäuse und Waldvogelarten.</li> <li>• Diese o.g. Waldfunktionen gehen durch das geplante Vorhaben durch Versiegelung und Überbauung in Gänze verloren und werden im anhängigen waldrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Waldflächen geregelt werden.</li> </ul> <p><b>Rodungsgenehmigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis, dass Wald nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden darf. Vor Baubeginn sind entsprechende Anträge auf Waldrodung beim Forstamt Adenau zu stellen.</li> </ul> | <p>Die Waldfunktionen sind nicht durch Rechtsverordnung gesichert. Geschützte Flächen nach dem Landeswaldgesetz liegen gemäß dem Forstamt Adenau innerhalb des Plangebietes nicht vor.</p> <p>Ziel der Planung ist ein möglichst geringer Eingriff in den vorhandenen Waldbestand. In Anspruch genommene Waldflächen werden im Sinne des Landeswaldgesetzes ausgeglichen. Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.6.1 und Nr. 1.6.2 aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Betroffenheit forstrechtlicher Belange um das Kapitel Nr. 9.9 redaktionell ergänzt.</p> <p>In Anspruch genommene Waldflächen werden im Sinne des Landeswaldgesetzes ausgeglichen. Der Waldausgleich erfolgt in Form einer Aufforstung sowie eines Waldumbaus und ist mit dem Forstamt Adenau und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.6.1 und Nr. 1.6.2 aufgenommen.</p> <p>Anträge auf Waldrodung sind Gegenstand der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Erteilung einer Umwandlungserklärung erforderlich. Diese muss vor dem Satzungsbeschluss vorliegen. Ein entsprechender Antrag wurde durch die Ortsgemeinde Nürburg gestellt.</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender  | Kurzinhalt der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|---|--|--|
| 9.       | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz              | <p><b>Ausgleich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher genutzter Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</li> <li>• Hinweis, dass vorrangig geprüft werden soll, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Entseelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.</li> <li>• Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass keine Ersatzaufforstung für die Rodung erforderlich ist, da in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % (Landkreis Ahrweiler: 51,1 %) grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Aufforstung erfolgen soll.</li> </ul> | Der Waldausgleich erfolgt in Form einer Aufforstung sowie eines Waldumbaus und ist mit dem Forstamt Adenau und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.6.1 und Nr. 1.6.2 aufgenommen. | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Die Textlichen Festsetzungen zum planexternen Ausgleich sollen ergänzt werden. Der Umweltbericht soll entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |
| 10.      | Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz | <p><b>Altbergbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis, dass der Geltungsbereich im Bereich des auf Schwefelkies verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rosalie" liegt. Es ist kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolgt kein Bergbau unter Bergaufsicht.</li> <li>• Hinweis, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann.</li> </ul> <p><b>Baugrund</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlung standortbezogener Baugrunduntersuchungen für alle Windenergieanlagen.</li> </ul>  | <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich des erloschenen Bergwerksfeldes „Rosalie“ in Kapitel 9.3.3 „Schutzgut Boden und Fläche“ redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>             | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Umweltbericht und die Textlichen Festsetzungen sollen entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p>   |

| Lfd. Nr. | Einwender   | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag  |
|----------|---|--|--|---|
|          |   | <p><b>Erdbebenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass in der Verbandsgemeinde keine Erdbebenmessstationen existieren und keine Schutzbereiche benachbarter Stationen betroffen sind.</li> </ul>  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  | 5 Ja-Stimmen<br>0 Nein-Stimmen<br>2 Enthaltungen  |
|          |   | <p><b>Ausgleich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern es zu keiner Überschneidung von Kompensationsmaßnahmen mit Rohstoffsicherungsflächen kommt, besteht aus Sicht der Rohstoffsicherung Einverständnis mit der Planung.</li> </ul>   | Von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind keine Rohstoffsicherungsflächen gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald betroffen.   |   |
|          |   | <p><b>Geologiedatengesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf rechtzeitige Anzeigepflicht bei der Durchführung von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen gemäß dem Geologiedatengesetz.</li> </ul>   | Der Hinweis ist im Rahmen nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.  |   |
| 12.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz | <p><b>Archäologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Planbereich sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch wird das Plangebiet aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.</li> </ul> | Der Sachverhalt wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Umweltbericht wird in Kapitel 9.3.7 „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt.   | <i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Die Hinweise zum Bebauungsplan sollen ergänzt werden. Der Umweltbericht soll entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i> |
|          |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass bei der Gründung von PV-Anlagen aufgrund der Vielzahl der Bodeneingriffe archäologische Befunde nicht auszuschließen sind.</li> <li>Im Vorfeld von Bodeneingriffen soll eine Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion durchgeführt werden.</li> </ul>  | Gemäß Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe am 29.11.2023 sind im laufenden Bebauungsplanverfahren keine archäologischen Untersuchungen erforderlich. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und zeitlich vorlaufend vor dem Baugenehmigungsverfahren ist jedoch zunächst eine geophysikalische Sachstandsermittlung und daraus ggf. resultierend archäologische Untersuchungen für die | <u>Abstimmungsergebnis</u><br>5 Ja-Stimmen<br>0 Nein-Stimmen<br>2 Enthaltungen  |

| Lfd. Nr. | Einwender  | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung  | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|--|---|--|
|          |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass der archäologische Sachstand im Bereich der geplanten Windenergieanlagen bauvorbereitend untersucht werden muss.</li> </ul>   | <p>überplanten Bereiche zur Ermittlung bzw. bauvorbereitenden Untersuchung möglicher archäologischer Befunde durchzuführen.</p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht in Kapitel 9.4.7 „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt.</p>  |  |
| 13.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege | <p><b>Burgruine Nürburg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf Berücksichtigung des Umgebungs-schutzes im Sinne des § 4 (1) DSchG und § 13 (1) DSchG</li> <li>Hinweis, dass Denkmalschutz als öffentlicher Belang zu berücksichtigen ist</li> <li>Die geplanten Windenergieanlagen stellen eine prinzipielle Veränderung des Landschaftsbilds dar und bringen eine visuelle Beeinträchtigung der Nürburg mit sich.</li> <li>Im „Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive“ wird dies verdeutlicht, anhand dieser Studie sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.</li> </ul> | <p>Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Belange des Denkmalschutzes wurden umfassend im Rahmen von zwei Fachgutachten geprüft (Anlagen 7 und 8 zum Bebauungsplan). Wie in der Stellungnahme der GDKE richtig beschrieben, liegt demnach keine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Burgruine Nürburg vor.</p> <p>Dies gilt auch für größere Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 260 m. Ein entsprechendes ergänzendes Gutachten wird Gegenstand der Offenlage sein (Anlage 9 zum Bebauungsplan).</p> <p>Zudem liegen Windenergieanlagen gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, sodass die Belange der Windenergienutzung gegenüber Belangen des Denkmalschutzes höher gewichtet werden.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Kapitel 5.3.7 „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt.</p> | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Das ergänzende Denkmalschutzgutachten sollen ergänzt und die Verfahrensunterlagen für die Offenlage entsprechend fortgeschrieben werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |

| Lfd. Nr. | Einwender  | Kurzinhalt der Anregungen   | Abwägung  | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|---|---|---|
| 15.      | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz | <p><b>Oberflächenwasserbewirtschaftung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein.</li> <li>Nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, soll in der Nähe des Entstehungsorts dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.</li> <li>Nicht zu verwertendes Niederschlagswasser soll vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, dezentral und über die belebte Bodenzone versickert werden.</li> <li>Zur Wasserhaushaltsbilanz sind Nachweise gemäß Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 zu ergänzen.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Wasserwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Angrenzend an den äußersten Osten bzw. Nordosten des Plangebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich die Quellregion des Wirftbaches (Gewässer III. Ordnung).</li> <li>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die unmittelbaren Uferbereiche und die Vorländer des Gewässers sollten von Bebauung und Geländeänderungen freigehalten werden (Abstand zwischen Bebauung und Gewässer sollte 25 m betragen)</li> <li>Hinweis auf Genehmigungspflicht von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierunter fallen auch temporäre</li> </ul> </li> </ul> | <p>Die Anregungen werden im Rahmen der erstellten Entwässerungsstudie berücksichtigt. Die Rahmenbedingungen der Entwässerungsstudie wurden zusätzlich mit der SGD Nord abgestimmt. Die Entwässerungsstudie wird Gegenstand der Offenlage sein wird. Das erforderliche Regenrückhaltebecken wird zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt und der Umweltbericht wird in Kapitel 9.4.4 „Schutzgut Wasser“ redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend in Kapitel 9.3.4 „Schutzgut Wasser“ redaktionell ergänzt. Die Hinweise hinsichtlich einzuhaltender Abstände sind im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Die Entwässerungsstudie soll ergänzt und die Verfahrensunterlage für die Offenlage entsprechend fortgeschrieben werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |

| Lfd. Nr. | Einwender  | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|--|--|---|
|          |  | <p>Baustraßen, bauzeitliche Gewässerüberquerungen, Kabeltrassen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der Planung einer Wasserstofftankstelle Hinweis auf § 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</li> </ul> <p><b>Starkregenvorsorge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass das Plangebiet gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet ist.</li> <li>Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden (Gewährleistung eines möglichst schadlosen Abflusses, angepasste Bauweise). Windenergieanlagen und Solaranlagen sollten sich nicht negativ auf die Abflusssituation auswirken.</li> </ul> | <p>Der Aspekt der Starkregenvorsorge wurde im Rahmen der erstellten Entwässerungsstudie berücksichtigt. Die Rahmenbedingungen der Entwässerungsstudie wurden mit der SGD Nord abgestimmt. Der Umweltbericht wird in Kapitel 9.4.4 „Schutzgut Wasser“ redaktionell ergänzt.</p>   |   |
| 16.      | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht | <p><b>Schallimmissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf einzuhaltenden Tagrichtwert von 50 dB(A) und Nachtrichtwert von 35 dB(A) an allen Immissionsorten innerhalb des Sonderimmissionsgebiets Nürburgring</li> <li>Gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird an den Immissionsorten 2, 3 und 4 der Grenzwert von 35 dB(A) um 4 dB(A) zur Nachtzeit überschritten.</li> <li>Es ist daher zu prüfen, ob die Erholungsfunktion für die Nacht der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen noch gegeben ist. Siehe dazu auch Stellungnahme aus Lärmwirkungssicht zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen Nürburgring, Gemarkung Nürburg der ZEUS GmbH vom 19.07.2017.</li> </ul>   | <p>Der Empfehlung, zu prüfen, ob die Erholungsfunktion für die Nacht der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen noch gegeben ist, wird gefolgt. Zu diesem Zweck wird mit den zuständigen Behörden abzustimmen sein, welche Immissionsrichtwerte im vorliegenden Einzelfall zum menschlichen Gesundheitsschutz erforderlich sind und auf welche Weise ihnen Rechnung getragen werden kann. Notfalls können in die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung entsprechende Nebenbestimmungen, wie etwa besondere schallreduzierende Maßnahmen, aufgenommen werden. Insofern ist die Aussage am Ende der Schallimmissionsprognose bedeutsam, wonach die schalltechnische Untersuchung ergeben hat, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagen möglich sind.</p> | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|--|--------------------|
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="521 309 1137 459">• In der Stellungnahme der Kanzlei Jeromin &amp; Kerkmann im Rahmen des Raumordnungsverfahren wird darauf verwiesen, dass am Immissionsort IO 02: Reiterhof „Grube Rosalia“ der Richtwert von 35 dB(A) eingehalten wird.</li> <li data-bbox="521 512 1137 662">• Mit der Genehmigungsbehörde ist abzustimmen, inwieweit die geplante Errichtung und der Betrieb von 3 Windkraftanlagen (Windpark Wiesemscheid) als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.</li> </ul> | <p data-bbox="1160 309 1776 491">In der Stellungnahme der Kanzlei Jeromin &amp; Kerkmann geht es um eine schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2019. Den Anregungen der SGD Nord liegt indes die später vorgelegte schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2023 zugrunde, auf die vorstehend eingegangen worden ist.</p> <p data-bbox="1160 512 1798 906">Das Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplanverfahren hat im Hinblick auf das vorgeschaltete Raumordnungsverfahren sowie das Zielabweichungsverfahren bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht. Aus den im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Verfahren von den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen ergibt sich zudem, dass den vorgesehenen bebauungsplanerischen Festsetzungen zur Ermöglichung der Errichtung von zwei konkreten Windenergieanlagen, zu denen bereits nähere, insbesondere gutachtliche Unterlagen vorliegen, keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse im Wege stehen.</p> <p data-bbox="1160 911 1798 1281">Nr. 3.3 TA Lärm enthält die Regelung, dass sich das Maß der Sorgspflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche einzelfallbezogen bestimmt, und zwar – wie es präzisierend heißt - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs „insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung“. Bei der nach Nr. 3.3 TA-Lärm zu berücksichtigenden Bauleitplanung geht es um Bebauungspläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden.</p> <p data-bbox="1160 1286 1776 1412">Hieraus folgt für das Genehmigungsverfahren zum Windenergievorhaben in der OG Wiesemscheid, dass der Immissionsschutzbehörde die Pflicht obliegt, in die Beurteilung der zu erwartenden Immissi-</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender                 | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung  | Beschlussvorschlag   |
|----------|---------------------------|--|---|--|
|          |                           |  | <p>onssituation im Einwirkungsbereich dieses Vorhabens die angelaufene Bebauungsplanung der OG Nürburg einzubeziehen.</p> <p>Der Sachverhalt wird mit der Kreisverwaltung Ahrweiler abgestimmt. Die Ergebnisse der Abstimmung fließen in die Verfahrensunterlagen zur Offenlage ein.</p>  |  |
|          |                           | <p><b>Blendwirkung Photovoltaik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist sicherzustellen, dass durch Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu keinen Blendwirkungen im Umfeld der Anlagen kommt.</li> </ul>                                  | <p>Der Einsatz blendarmer / entspiegelter Module entspricht dem Stand der Technik. Blendwirkungen können zudem durch Ausrichtung der Module minimiert werden. Die Ausrichtung der Module ist Gegenstand des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens.</p>   |  |
| 17.      | Kreisverwaltung Ahrweiler | <p><b>Landesplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung wird auf den noch ausstehenden Raumordnungsbescheid der SGD Nord verwiesen.</li> </ul>   | <p>Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung liegt mit dem Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 20.12.2023 vor.</p> <p>Demnach stimmt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Ortsgemeinde Nürburg (Windpark Nürburgring) unter den in den Schreiben formulierten Maßgaben mit den raumordnerischen Erfordernissen überein.</p> <p>Die Begründung wurde in Kapitel 4.5 „Raumordnungsverfahren“ redaktionell ergänzt.</p> | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Die Textlichen Festsetzungen zum planexternen Ausgleich sollen ergänzt werden. Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung soll ergänzt werden. Die Verfahrensunterlagen für die Offenlage entsprechend fortgeschrieben werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |
|          |                           | <p><b>Naturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis bezüglich des Fehlens einer Eingriffs- sowie Ausgleichsbilanzierung und einer textlichen und kartografischen Darstellung der festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</li> </ul>  | <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die textliche und kartografische Darstellung der festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzt (siehe Begründung, Kapitel Nr. 9.5.2 und 9.5.2 sowie Textliche Festsetzungen Nr. 1.6.1 und Nr. 1.6.2).</p>   |  |
|          |                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es mangelt an einer Untersuchung weiterer Artengruppen der Klasse der Säugetiere (Wildkatze sowie Haselmaus) und der Untersuchung der Klasse der Amphibien sowie einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung.</li> </ul> | <p>Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die Gegenstand der Offenlage sein wird. Diese beinhaltet alle planungsrelevanten Tierarten.</p>  |  |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung  | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|---|--------------------|
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass sich zwei gesetzlich geschützte Biotope in Form von Nass -und Feuchtgrünland im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans befinden, die im Zuge der Überplanung beseitigt werden sollen. Dem stehen die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG entgegen.</li> </ul>  | <p>Das Feuchtgrünland wurde im Rahmen der durchgeführten Kartierungen erfasst. Zudem erfolgte eine Neubewertung im Rahmen der gemeinsamen Ortsbegehung am 16.11.2023 mit der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der inzwischen höheren Wertigkeit als zum Kartierzeitpunkt im Jahr 2021 wird die Konfiguration der geplanten Stellplatzfläche angepasst, so dass kein Eingriff in das Feuchtgrünland erfolgt.</p>   |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge durch die Planung in die schutzgutbezogene Betrachtungsweise des Eingriffes einzustellen sind.</li> </ul>  | <p>Es wurden eine Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildvisualisierungen erstellt sowie eine Bewertung hinsichtlich der Berührung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ vorgenommen (siehe Umweltbericht, Kapitel Nr. 9.4.6 „Schutzgut Landschaft“).</p>   |                    |
|          |           | <p><u>Ornithologisches Fachgutachten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass die Art Wespenbussard als Zielart ein zu schützender Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ ist. Im NfR ist der Wespenbussard für das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ als windkraftsensible Vogelart aufgeführt und gilt als kollisionsgefährdet.</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brut oder Reviervorkommen des Wespenbussards wurden jedoch weder in einem 500 m-Radius noch in einem 1.000 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen erfasst. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten kann daher ausgeschlossen werden.</p>   |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bitte um Erläuterung, warum die umfangreichen Datenbanken des Dachverbands Deutscher Avifaunisten nicht ausgewertet wurden.</li> </ul>   | <p>Dem avifaunistischen Gutachten liegen für eine projektspezifische Beurteilung eines möglichen Konfliktpotenzials nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung von Windenergieanlagen am geplanten Standort sehr umfangreiche, zum Teil deutlich über die formalen Untersuchungserfordernisse und artenschutzfachlichen Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens (NfR, VSW &amp; LUWG 2012), des „Rotmilan-Leitfadens“ (ISSELBÄCHER et al 2018) sowie MUEEF (2020) räumlich und zeitlich hinausgehende Erfassungs- bzw. Untersuchungsmodule und deren Ergebnisse zu Grunde. Weiterhin ergaben sich über die vor Untersuchungsbeginn durchgeführte Daten-</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|--|--------------------|
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bitte um Präzisierung der Betroffenheiten sowie der Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Klein-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Baumpieper und Waldlaubsänger. Die verkürzte Betrachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt keine abschließende Beurteilung zu, das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</li> </ul> | <p>recherche (siehe Kapitel Nr. 2.3. des ornithologischen Fachgutachtens) aus einer früheren „Nachbar-Kartierung“ (u. a. punktgenaue Angaben zu Brutplatz-Standorten), den von der UNB selbst bereitgestellten Daten aber auch der im Untersuchungsgebiet grundlegend vorzufindenden Habitatstrukturen und Lebensräume, hinreichende Informationen und Hinweise zu dem zu erwartenden Artenspektrum planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist der mittels Untersuchung erzielte und vorliegende Datenbestand für eine artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens ausreichend und belastbar.</p> <p>Eine Datenabfrage bei „ornitho.de“ ist stets sehr zeitintensiv, was sowohl die Beschaffung als auch die Verifizierung der Rohdaten betrifft. Darüber hinaus bedarf es bei sensiblen Arten stets der Zustimmung der jeweiligen MelderInnen, um eine hinreichende Verortung der möglicherweise „relevanten“ Fremddaten zum geplanten Vorhaben zu ermöglichen. All diese Einschränkungen und Rahmenbedingungen liefern grundsätzlich keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn und machen eine ornitho-Auswertung nicht zweckmäßig für ein rechtssicheres Verfahren.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (wird zur Offenlage ergänzt) erfolgte eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung der genannten Brutvögel. Für keine der genannten Arten sind betriebsbedingten Auswirkungen bekannt. Hinsichtlich bau- und anlagenbedingter Auswirkungen ist festzustellen, dass einzelne Reviere, die im Bereich der Eingriffsflächen liegen, potenziell betroffen sein können. In den Eingriffsflächen wurden diese Arten jedoch nicht festgestellt, da diese zu dem auch nicht besonders Störeffindlich sind, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten ausgeschlossen werden.</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|--|--------------------|
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis, dass laut Witterungstabelle 2021 (Anhang 10, Tabelle A1) an acht Tagen die Witterung für avifaunistische Kartierungen ungeeignet war, da die Windstärke größer 3 auf der Beaufortskala war, es neblig war oder es erheblich geregnet hat. Folgende Artengruppen und Kartierungen sind daher fehlerbehaftet bzw. methodenwidrig erfasst worden, was unter Umständen in Summe zu Prognoseunsicherheiten in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie im Fall betroffener Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu Unschärfen in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie führt.</li> <li>• Die Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den Schwarzstorch konnte an insgesamt sechs Tagen nicht gewertet werden</li> <li>• Die Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den Rotmilan konnte an vier Tagen nicht gewertet werden.</li> <li>• Die Brutvogelkartierung Eulen wurde an zwei Tagen methodenwidrig durchgeführt.</li> <li>• Die Erfassung der Artengruppe der Eulen wurde erst Mitte Februar anstatt Anfang Februar begonnen.</li> <li>• Die Großvogel-Revierkartierung erfolgte an sechs Tagen methodisch fehlerbehaftet.</li> <li>• Die durchgeführte Habitatpotenzialkartierung wurde an zwei Tagen bei methodenwidrig durchgeführt.</li> <li>• Das methodische Vorgehen bei den Erfassungen der Fledermausfauna in Bezug auf die Witterung akzeptabel.</li> </ul> | <p>Es ist anzumerken, dass die in Tabelle A1 des ornithologischen Fachgutachtens präsentierten Witterungsangaben den gesamten Kartierzeitraum der Tagesbegehungen betreffen, wobei die Windgeschwindigkeiten i. d. R. als Spannweite (von → bis) angegeben sind. Beispielsweise sind die nur selten und zeitweise vorliegenden Windgeschwindigkeiten von „bis zu 5/6 Beaufort“ gutachterlich keinesfalls als bedenkliche Beobachtungsbedingungen einzustufen, sondern vielmehr geben sie die realen Standortverhältnisse in Bezug auf die tatsächlichen Aktivitätsbedingungen und den dabei möglichen Flugbewegungen der planungsrelevanten Vogelarten unter diesen Witterungsbedingungen wieder. Eine Beurteilung, ob ausreichend gute Beobachtungsbedingungen vorliegen, erfolgt vor Ort stets anhand der Gesamtsituation und nicht in Abhängigkeit nur eines einzelnen Witterungsparameters. Witterungsbedingt nicht verwertbare Daten fließen nicht in die Daten-Auswertung ein (vgl. z.B. Begehungstermin am 05.08.2021).</p> <p>Für die Raumnutzungsanalyse (RNA) zum Rotmilan „Ring“ sowie der RNA zum Schwarzstorch liegen zudem jeweils ein zusätzlicher Erfassungstermin über das Mindestmaß hinaus vor.</p> <p>Aus fachlicher Sicht liegen dem Gutachten insgesamt keine Daten zugrunde die die Annahme einer erheblichen Prognoseunsicherheit rechtfertigen würde.</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|--|--------------------|
|          |           | <p><u>Fledermausgutachten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Fledermausgutachten wird von der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich zur Beurteilung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anerkannt. Die in Kapitel 5 vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (Höhenmonitoring sowie anlagenspezifische Abschaltalgorithmen) sind in Anlehnung an den NfR vorsorglich umzusetzen.</li> </ul> <p><u>NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bitte um Erläuterung welchem fachlich anerkannten Methodenstandard gefolgt wurde.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf grundlegende Unsicherheiten bezüglich der erfassten Zielarten im Rahmen der Verträglichkeitsstudie.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>Notwendigkeit näherer Aussagen zur Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Zielarten Mittelspecht und Schwarzspecht im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung.</li> </ul> | <p>Die Maßnahmen finden sich im Umweltbericht in Kapitel 9.5.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung“ und sind abschließend im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anlagenspezifisch festzulegen.</p> <p>Die NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgte unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich dabei vor allem an den Ergebnissen der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderten und fachlich abgestimmten Publikation „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen aktuellen Erläuterungen (LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2005, 2007) und aktualisiert im Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ des BfN (2023).</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist der aus dem ornithologischen Fachgutachten vorliegende Datenbestand ausreichend und belastbar. Darüber hinaus wurden alle vom Bundesland Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu NATURA 2000-Gebieten herangezogen. Aus fachlicher Sicht ist der vorliegende Datenbestand ausreichend und belastbar auch für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.</p> <p>Für die Verträglichkeitsuntersuchung betrachtungsrelevant sind die Vorkommen der Arten innerhalb des Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der Wirkreichweiten relevanter Beeinträchtigungen. Für die Arten Mittel- und Schwarzspecht liegen keine</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzinhalte der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|--|--|--------------------|
|          |           |  | Vorkommen innerhalb des Wirkraums des Vorhabens bzw. können aufgrund der Entfernungen Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden (siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 4.1.3).  |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass die Verträglichkeitsuntersuchung unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen der Zielart nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich das Vorhaben laut „Verbreitungskarte Milane“ (Karte 3 zum VSG Ahrgebirge) in einem Zentralbereich eines „Gesamtlebensraum Wespenbussard“ befindet. Der Verträglichkeitsstudie ist zwingend die Betrachtung der Kumulation von Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne sowie von anderen Wirkfaktoren mit dem geplanten Vorhaben zu ergänzen.</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brut oder Reviervorkommen des Wespenbussards wurden jedoch weder in einem 500 m-Radius noch in einem 1.000 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen erfasst.</p> <p>Wie von der Behörde mitgeteilt wurde, war zu prüfen, ob sich durch das hier zu prüfende Vorhaben im zusammenwirken mit den folgenden Projekten: „Autobahn A1 zwischen Kehlberg und Adenau“ und Wiederaufbau der Ahr-Talbahn“ möglicherweise kumulative Beeinträchtigungen ergeben. Dies wurde in der Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt. Die Prüfung ergab, dass keine kumulativen Effekte vorliegen, die erhebliche Beeinträchtigungen bedingen könnten.</p> |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bitte um weitere sowie nähere Erläuterungen um hinreichende Prognosesicherheit über die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ zu erlangen.</li> </ul>   | Es erfolgten umfangreiche Untersuchungen zum Standort. Darüber hinaus wurden alle vom Bundesland Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu NATURA 2000-Gebieten herangezogen. Aus fachlicher Sicht ist der vorliegende Datenbestand ausreichend und belastbar für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.  |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Empfehlung der Anwendung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“</li> </ul>   | Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde gemäß dem Praxisleitfaden durchgeführt und im Umweltbericht in Kapitel Nr. 9.5.2 dokumentiert.   |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass die Karten zu den faunistischen Erfassungen (Erhalt am 07.11.2023) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Erhalt am 13.11.2023) auf Grund des Umfangs nicht mehr im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung berücksichtigt werden können.</li> </ul>  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender                | Kurzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag  |
|----------|--------------------------|--|--|---|
|          |                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich der nachgereichten sowie der mangelbehafteten Gutachten wird die Untere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich Stellung beziehen und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange final zu den Planinhalten Stellung nehmen.</li> </ul>  |  |   |
|          |                          | <p><b>Brandschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden Hinweise zu folgenden Themen gegeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>Löschwasserversorgung, Löschwasserbevorratung</li> <li>Erreichbarkeit des Plangebietes durch Einsatzfahrzeuge</li> <li>Hinweis auf „Leitfaden Brandschadensfälle“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten</li> </ul> </li> </ul> | Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.   |   |
| 18.      | Ortsgemeinde Quiddelbach | <p><b>Landschaftsbild</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass bedingt durch die groß dimensionierten Baukörper und die Rotorbewegungen mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist, die weit über den Standort hinaus in die weitere Umgebung wirken</li> </ul>  | <p>Es wurden eine Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildvisualisierungen erstellt sowie eine Bewertung hinsichtlich der Berührung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ vorgenommen (siehe Umweltbericht, Kapitel Nr. 9.4.6 „Schutzgut Landschaft“).</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets Rhein-Ahr-Eifel wurde im Rahmen des Zielabweichungsbescheids der SGD Nord zudem folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der hier zu entscheidende Fall betrifft zwei geplante Windenergieanlagen im LSG Rhein-Ahr-Eifel, außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse, aktuell außerhalb eines Windenergiegebietes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Der Flächenbeitragswert nach den Anlagen 1 und 2 zu § 3 WindBG ist in Rheinland-Pfalz nach Auswertung des landesweiten EE-Monitorings durch das Ministerium</p> | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Ortsgemeinde Quiddelbach zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Das ergänzende Denkmalschutzgutachten sowie das aktualisierte Schallgutachten und Schattenwurfgutachten sollen ergänzt und die Verfahrensunterlage für die Offenlage entsprechend fortgeschrieben werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag                          |
|----------|-----------|--|--|---|
|          |           | <p><b>Burgruine Nürburg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Burgruine Nürburg als ein Kulturdenkmal mit einer dominierenden, landschaftsprägenden Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung vor Beeinträchtigungen in einem größeren Umkreis zu schützen.</li> </ul> | <p>des Innern und für Sport noch nicht erreicht, jedenfalls fehlt es an der geforderten Feststellung des Flächenbeitragswerts nach § 5 WindBG. Insoweit ist zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber abschließend und verbindlich entschieden hat, dass das Schutzgut Landschaft auch in Ausprägung der besonderen Wertigkeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes der Genehmigung des Windparks Nürburgring ab dem 01.02.2023 nicht mehr entgegengehalten werden kann.“</p> <p>Siehe hierzu auch § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. (...) Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“</p> <p>Hinsichtlich des Ziels Z 49 – „Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die beantragte Abweichung von Ziel Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 wurde mit Bescheid vom 07.11.2022 von SGD Nord zugelassen.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Belange des Denkmalschutzes wurden umfassend im Rahmen von zwei Fachgutachten geprüft (Anlagen 7</p> | <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|--|--------------------|
|          |           |   | <p>und 8 zum Flächennutzungsplan). Demnach liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Burgruine Nürburg vor.</p> <p>Dies gilt auch für größere Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 260 m. Ein entsprechendes ergänzendes Gutachten ist Gegenstand der Offenlage (Anlage 9).</p>  |                    |
|          |           | <p><b>Schallimmissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedenken, dass eine zusätzliche Lärmbelastung für die Gemeinde Quiddelbach, besonders in den Nachtzeiten und bei Wind aus West/Südwest, durch die WEA entsteht.</li> <li>• Hinweis, dass die Ortsgemeinde Quiddelbach im Schallgutachten, auf Seite 21 „Immissionsorte“, nicht aufgeführt ist und demzufolge keine Lärmmessungen durchgeführt wurden.</li> <li>• Hinweis zur Prüfung der zusätzlichen Lärmbelastung für die Teile der Ortslage, die sich im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring befinden und die Teile der Ortslage, welche sich nicht im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring befinden.</li> </ul> | <p>Das Schallgutachten (Anlage 1) wurde um entsprechende Rasterlärnkarten ergänzt. Diese zeigen, dass am südlichen Ortsrand von Quiddelbach vergleichbare Geräuschimmissionen vorliegen, wie in Nürburg an den Immissionsorten IO 3 und IO 4. Die Berechnungen für das am ungünstigsten gelegene Gebäude in Quiddelbach zeigen, dass hier ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) vorliegt. Dieser Wert berücksichtigt bereits eine Mitwindsituation und zeigt, dass Richtwerte eingehalten werden.</p> |                    |
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis, dass im Schallgutachten nur die WEA beleuchtet wurden. Die lärmtechnischen Auswirkungen der verschiedenen Bausteine des „Energie-Plus-Konzeptes“ für die Ortsgemeinde sind nicht dargestellt worden.</li> </ul>   | <p>Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planungskonzept wird im Rahmen des zur Offenlage aktualisierten Schallgutachtens berücksichtigt.</p>   |                    |
|          |           | <p><b>Schattenwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schattenwurfgutachten wurde die Ringstraße 26 begutachtet. Darüber hinaus sollten auch die Grundstücke Ringstraße 28, 30 sowie 15 in die Untersuchung miteinbezogen werden.</li> </ul>   | <p>Das vorliegende Schattenwurfgutachten wurde hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m aktualisiert (siehe Anlage 2). In der Berechnung des Zusammenwirkens von Vor- und Zusatzbelastung kommt es an mehreren Immissionsorten zu Überschreitungen der derzeit geltenden Richtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag. Um die Schattenwurfzeiten an</p>  |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender  | Kurzinhalt der Anregungen   | Abwägung  | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|---|---|--|
|          |  |   | <p>allen Immissionsorten einzuhalten, werden die Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet. Dadurch können die geltenden Richtwerte bezüglich des Schattenwurfs eingehalten werden.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe der genannten weiteren Grundstücke zum untersuchten Grundstück Ringstraße 26 sind keine maßgeblich abweichenden Ergebnisse zu erwarten.</p>   |  |
|          |  | <p><b>Rodungsflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ortsgemeinde äußert Bedenken, dass durch die Rodung der für den Bau der WEA benötigten Waldbestände eine Windbruchempfindlichkeit der angrenzenden Parzellen gegeben ist.</li> </ul>  | Die Rodung erfolgt in Abstimmung mit dem Forstamt Adenau sowie der Unteren Naturschutzbehörde.  |  |
|          |  | <p><b>Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass sich im Bereich WEA (nördlich), innerhalb der Ortsgemeinde Quiddelbach überwiegend Mähwiesen befinden, die sich im privaten Eigentum befinden. Die Ortsgemeinde befürchtet, dass diese Flächen nach Bau der WEA, nur noch unter Auflagen bewirtschaftet werden dürfen.</li> </ul>   | Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Nürburg. Flächen in der Ortsgemeinde Quiddelbach werden nicht beansprucht. Zudem befinden sich im Bereich nördlich angrenzend an die Windenergieanlagen Waldflächen und keine Mähwiesen. Auflagen zur Bewirtschaftung der genannten Flächen sind nicht erforderlich.  |  |
| 22.      | Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass für den avisierten Standort eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg (Radioteleskop) aufgrund von Eigenemissionen der WEA unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen ist. Für die Einzelanlagen ergäbe sich rechnerisch eine Verletzung der RAS Leistungsschutzwerte um ca. 12 dB, bzw. ca. 15 dB für die Summe beider Anlagen. Da der Messdienst der Bundesnetzagentur jedoch zeigen konnte, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und</li> </ul> | Im Jahr 2021 wurde ein Fachgutachten durch ein Sachverständigenbüro erstellt, das mögliche Auswirkungen auf den Messbetrieb des Radioteleskops am Effelsberg untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Unterschreitung der CISPR-11 Grenzwerte gegeben ist, jedoch bestehen aufgrund externer Störimmissionen für einige Frequenzbereiche gewisse Unsicherheiten. Da ein Restrisiko vorhanden ist, werden in dem Fachgutachten zusätzliche bauliche Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind, das Risiko für eine Störung des Beobach- | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Umweltbericht soll entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> |

| Lfd. Nr. | Einwender                     | Kurzinhalt der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|-------------------------------|---|--|--|
|          |                               | <p>möglicherweise auch mehr) unterschritten werden, nehmen wir an, dass auch die geplanten Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte wahrscheinlich mindestens um die nötigen 15 dB unterschreiten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Empfehlung zur Aufnahme einer Baunebenbestimmung, dass die Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte unterschreiten müssen, um als verträglich mit unserem Beobachtungsbetrieb zu gelten.</li> </ul>              | <p>tungsbetriebs zu minimieren. Die erforderlichen Maßnahmen an den Windenergieanlagen zum Schutz des Messbetriebs des Radioteleskops Effelsberg schließen eine rentable Windenergienutzung auf den für diese Nutzungen vorgesehenen Flächen nicht aus und lassen sich zudem hinsichtlich der näheren Einzelheiten im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in besonderer Weise sachgerecht bestimmen, so dass sie diesem Verfahren überlassen werden. Der Umweltbericht wird hinsichtlich des Sachverhalts in Kapitel 9.4.7 „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt.</p> | <p>5 Ja-Stimmen<br/>0 Nein-Stimmen<br/>2 Enthaltungen</p>  |
|          |                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass bei einer Änderung der Standortkoordinaten oder Nabenhöhen, die o.g. Werte neu berechnet werden müssten.</li> </ul>  | <p>Gemäß Mitteilung des Max-Planck-Instituts am 24.01.2023 ist es nicht notwendig, weitere Maßnahmen durchzuführen, sofern die geänderten Anlagentypen technisch hinreichend ähnlich zu der zuvor gemessenen Anlage sind. Die abschließende Prüfung ist Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>   |  |
| 23.      | Deutsche Telekom Technik GmbH | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Telekommunikationslinien der Telekom in einer Tiefe von ca. 80 cm verlaufen.</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Betrieb, Unterhaltung und Errichtung von Leitungen</li> <li>Baumpflanzungen.</li> <li>Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien</li> <li>Mindestabstände zu Leitungen</li> </ul> | <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich des Sachverhalts in Kapitel 9.3.7 „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ redaktionell ergänzt. Die Leitung befindet sich im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“. Die Hinweise sind im Rahmen nachgeordneter Planungen und bei Bauarbeiten zu beachten.</p>  | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Umweltbericht soll entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen<br/>0 Nein-Stimmen<br/>2 Enthaltungen</p> |

**2. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum: 13.11.2023 bis einschließlich 24.11.2023  
Eingegangene Stellungnahmen: 1

| Nr. | Einwender   | Schreiben vom ...<br>Eingang am ... | Abwägungs-re-<br>levante<br>Anregungen | Ohne abwä-<br>gungsrelevante<br>Anregungen |
|-----|-------------|-------------------------------------|--|--|
| 1   | Einwender 1 | vom 23.11.2023<br>am 23.11.2023     | X                                      |  |

| Lfd. Nr. | Einwender   | Kurzinhalt der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|-------------|---|--|--|
| 1        | Einwender 1 | <p><b>Eiswurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf das Eiswurfisiko und die hiermit befürchtete Einschränkung der Bewirtschaftung eines durch den Einwender bewirtschafteten Waldgrundstücks in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs.</li> </ul>   | Zur Vermeidung von Eiswurf werden die Anlagen mit einem Eisdetektorsystem und gekoppelter Abschaltautomatik ausgestattet (siehe Umweltbericht Kapitel 9.5.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen“).  | <p><i>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Einwenders zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Das aktualisierte Schallgutachten soll ergänzt und die Verfahrensunterlagen für die Offenlage entsprechend fortgeschrieben werden.</i></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>5 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>2 Enthaltungen</p> |
|          |             | <p><b>Wasserhaushalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die Fundamente der Windkraftanlagen auf den Wasserhaushalt (Versorgung) des von dem Einwender bewirtschafteten Waldes haben. Da die Windkraftanlagen oberhalb liegen könnte es sein das durch die langen und tiefen Fundamente das Oberflächen-/Grundwasser abgeschnitten wird, was in trockenen Sommern zum Absterben der Bäume führen würde.</li> </ul> | Es wird auf den Umweltbericht, Kapitel 9.4.4 „Schutzgut Wasser“ verwiesen. Aufgrund der nach wie vor randseitig der WEA bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung und vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme von WEA sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die Errichtung der WEA zu erwarten.                                     |  |
|          |             | <p><b>Brandschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass Windkraftanlagen in dieser Höhe ein erhebliches Brandrisiko darstellen, insbesondere, da Feuer in dieser Höhe nicht durch die Feuerwehren der Umgebung bekämpft werden können. Zudem ist ein kilometerweiter Funkenflug zu erwarten.</li> </ul>  | Brandschutztechnische Belange sind Gegenstand des nachgeordneten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Ahrweiler, Abt. Brandschutz hat unter Beachtung der in ihrer Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens enthaltenen Hinweise keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.               |  |
|          |             | <p><b>Avifauna</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass das Gebiet intensiv von seltenen Greifvögeln wie dem Rotmilan genutzt wird.</li> <li>Hinweis, dass die ornithologischen Untersuchungen nur in begrenztem zeitlichen Umfang erfolgt sind.</li> </ul>   | Das ornithologische Fachgutachten wurde nach den fachlich anerkannten Erfassungsstandards erstellt. Innerhalb des gesamten Prüfbereichs ergaben sich sechs Vorkommen des Rotmilans. Keines der drei nächst gelegene Brutvorkommen befand sich innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m zu den geplanten WEA. Brutpaarbezogene, individuelle Raumnutzungsanalysen |  |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung  | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|---|--------------------|
|          |           | <p><b>Nutzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis, dass mit den getroffenen Festsetzungen über die zulässigen Nutzungen die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines neuen Industriegebietes geschaffen werden.</li> </ul> | <p>wurden dennoch für die zwei nächstgelegenen Rotmilan-Brutpaare „Ring“ und „Lücke“ durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass es in beiden Fällen zu keiner regelmäßigen Nutzung des Planungsbereiches im Untersuchungszeitraum kam. Der Planungsbereich weist einen hohen Waldanteil mit keinen überaus attraktiven Nahrungshabitaten im Nahbereich auf und befindet sich nicht in einem Flugkorridor zwischen Nahrungshabitaten und Brutplätzen. Die kleinräumigen Freiflächen der angrenzenden Parkplätze bieten höchsten sporadisch und temporär eine verfügbare Nahrungsquelle. Es konnte keine essenzielle funktionale Beziehung zwischen den Brutvorkommen und dem Bereich der Planung dokumentiert werden.</p> <p>Insgesamt ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Individuen der Rotmilan-Brutvorkommen bei Realisierung der geplanten WEA auszugehen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist mit hoher Sicherheit, ohne Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko, für alle drei Brutpaare auszuschließen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiepark Nürburgring“ festgesetzt. Damit wird ein vergleichsweise enges Nutzungsspektrum im Geltungsbereich festgesetzt.</p> <p>Es handelt sich damit nicht um ein Industriegebiet, welches im Übrigen nur auf Grundlage von § 9 BauNVO festgesetzt werden kann.</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen   | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|--|--|--------------------|
|          |           | <p><b>Gefahrenstoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist nicht definiert, ob mit den zulässigen Nutzungen auch Gefahrenstoffe inkludiert sind (z.B. Brandgefahr Wasserstoff, Verunreinigung von Grundwasser durch abgestellte Fahrzeuge)</li> </ul> <p><b>Öffentliches Interesse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis, dass ein „öffentliches Interesse“ an den Anlagen auszuschließen ist, da der Nürburgring inzwischen einem russischen Oligarchen gehört und die Unterstützung von Gewinninteressen ausländischer Investoren nicht unter diese Vorgaben fallen.</li> </ul> <p><b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine so unspezifizierte und weitreichende Erweiterung des Bebauungsplanes ist abzulehnen, da für die Anlieger nicht nachvollziehbar ist, welche Nachteile dadurch in Zukunft entstehen könnten und sie dadurch in ihren Beteiligungsrechten unverhältnismäßig benachteiligt werden.</li> </ul> <p><b>Fachgutachten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die OG Quiddelbach wurde im Gegensatz zu anderen Ortsgemeinden in folgenden Fachgutachten nicht berücksichtigt. Diese sind dahingehend zu erweitern: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schallgutachten</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Schattenwurf</li> </ul> </li> </ul> | <p>Der Einsatz und Umgang von Gefahrenstoffen im Zuge der zukünftigen Nutzungen ist Gegenstand der jeweiligen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Es wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Planaufstellung geprüft. Eine zweite Beteiligungsmöglichkeit besteht im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Damit werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt.</p> <p><u>zu Schallgutachten</u></p> <p>Den Rasterlärmkarten aus dem aktualisierten Schallgutachten (Anlage 1 zum Bebauungsplan) kann entnommen werden, dass am südlichen Ortsrand von Quiddelbach vergleichbare Geräuschemissionen vorliegen, wie in Nürburg an den Immissionsorten IO 3 und IO 4. Das Gutachten wurde um einen Berechnungsauszug für das ungünstigst gelegene Grundstück in Quiddelbach ergänzt. Die Berechnungen zeigen, dass hier ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) vorliegt. Dieser Wert berücksichtigt bereits eine Mitwind-situation und zeigt, dass Richtwerte eingehalten</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen  | Abwägung   | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|---|--|--------------------|
|          |           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich hat die Änderung des Bebauungsplans Konsequenzen für das Landschaftsbild der Region Nürburg mit angrenzender Hohen Acht.</li> <li>• Ein weltweit bekanntes Landschaftsbild würde damit zerstört mit negativen Folgen für den Tourismus.</li> </ul> | <p>werden. Das aktualisierte Schallgutachten wird Gegenstand der Offenlage sein.</p> <p><u>zu Landschaftsbild</u></p> <p>Gemäß der Sichtbarkeitsanalyse sind die geplanten WEA aus der Ortslage Quiddelbach nicht sichtbar. Sichtbarkeiten ergeben sich bspw. von der Quiddelbacher Höhe, welche im Rahmen der Landschaftsbildvisualisierungen betrachtet wurde (Fotopunkt 1).</p> <p><u>zu Schattenwurf</u></p> <p>Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens (Anlage 2 zum Bebauungsplan) wurden zwei Immissionsorte in der OG Quiddelbach berücksichtigt (IO 9 und IO 10).</p> <p>Es wurden eine Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildvisualisierungen erstellt sowie eine Bewertung hinsichtlich der Berührung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ vorgenommen (siehe Umweltbericht, Kapitel Nr. 9.4.6 „Schutzgut Landschaft“).</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel wurde im Rahmen des Zielabweichungsbescheids der SGD Nord zudem folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der hier zu entscheidende Fall betrifft zwei geplante Windenergieanlagen im LSG Rhein-Ahr-Eifel, außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse, aktuell außerhalb eines Windenergiegebietes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Der Flächenbeitragswert nach den Anlagen 1 und 2 zu § 3 WindBG ist in Rheinland-Pfalz nach Auswertung des landesweiten EE-Monitorings durch das Ministerium des Innern und für</p> |                    |

| Lfd. Nr. | Einwender | Kurzzinhalt der Anregungen | Abwägung  | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------|----------------------------|---|--------------------|
|          |           |                            | <p>Sport noch nicht erreicht, jedenfalls fehlt es an der geforderten Feststellung des Flächenbeitragswerts nach § 5 WindBG. Insoweit ist zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber abschließend und verbindlich entschieden hat, dass das Schutzgut Landschaft auch in Ausprägung der besonderen Wertigkeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes der Genehmigung des Windparks Nürburgring ab dem 01.02.2023 nicht mehr entgegengehalten werden kann.“</p> <p>Siehe hierzu auch § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. (...) Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“</p> |                    |

JESTAEDT + Partner

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Aardt', written in a cursive style.

Mainz, den 19.03.2024